



Sitzungsvorlage

Gemeinderatssitzung vom: 29.11.2021

öffentlicher Teil

nicht öffentlicher Teil

**TOP 2 Vereinsförderung
- Änderung der Richtlinien über die Jugendförderung in den
örtlichen Vereinen**

Die grundsätzliche Neuorganisation der Vereinsförderung wurde im Jahr 2004 vorgenommen. Man ging weg von einer – nicht nachvollziehbaren – Pauschalförderung hin zu einer Förderung der Jugendarbeit. Dabei legte man folgende Fördersätze fest:

Musikkapelle	40 EUR je Jugendlichen
Sporttreibende V., Chöre	20 EUR je Jugendlichen
Sonstige	4 EUR je Jugendlichen

Das Gesamtvolumen der Jugendförderung beträgt derzeit ca. 10.000 EUR. Aufgrund des demografischen Wandels ist der Betrag rückläufig. Der Höchststand lag im Jahr 2007 bei 14.500 EUR.

Ein weiterer Baustein der damaligen Umstellung der Vereinsförderung war die Abrechnung der Nebenkosten der Vereinsräume. Die Gesamteinnahmen liegen derzeit bei ca. 10.000 EUR. Sie waren über die Jahre in etwa gleich hoch.

In der Vergangenheit gab es teilweise Kritik aus den Reihen der Vereine, dass bei der Höhe der Fördersätze Unterschiede gemacht wurden. Vereinzelt verlangte man, die Sätze für alle Vereine komplett zu vereinheitlichen. Dies würde jedoch zu starken Verwerfungen führen, die – nach Ansicht der Verwaltung – nur zu einer vordergründigen Gerechtigkeit führen würden. Eine Umfrage unter den Vereinen zu den Kosten der Jugendarbeit zeigte nämlich, dass die Kosten der Jugendarbeit höchst unterschiedlich ausfallen. Die meisten Vereine, vor allem aber auch diejenigen mit den meisten Jugendlichen, fallen in die mittlere Gruppe (sporttreibende Vereine, Chöre). Die Herausstellung der Musikkapelle wurde bei der damaligen Entscheidung mit dem repräsentativen Charakter des Vereins für die Gemeinde begründet. Dies halten wir auch nach wie vor für gerechtfertigt. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die bisher vorhandene Abstufung grundsätzlich beizubehalten, aber die Abstände zwischen den einzelnen Gruppen zu verringern.

Folgende Fördersätze werden vorgeschlagen:

Musikkapelle	40 EUR je Jugendlichen
Sporttreibende V., Chöre	25 EUR je Jugendlichen
Sonstige	8 EUR je Jugendlichen

Das Vereinsförderbudget würde sich damit um 2.500 EUR bis 3.000 EUR erhöhen.

Beschlussvorschlag:

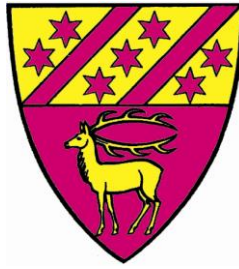
Die Richtlinie über die Jugendförderung wird – wie in der Anlage ersichtlich – neu gefasst.

Bingen, den 18.11.2021

Jochen Fetzer
Bürgermeister

Anlage: Änderungsvorschlag der Richtlinie über die Jugendförderung

Gemeinde Bingen



Richtlinien zur Jugendförderung in den örtlichen Vereinen

vom 29.11.2021

1. Grundsätze und Voraussetzungen für die Förderung

- 1.1. Die Gemeinde Bingen fördert ihre eingetragenen Vereine, **die Jugendarbeit / Jugendausbildung** betreiben, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.2. Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines jährlichen Zuschusses für jedes aktive jugendliche Mitglied unter 18 Jahren.
- 1.3. Gefördert werden rechtsfähige Vereine oder Gruppierungen, die einem rechtsfähigen Verein angehören, einer entsprechenden Dachorganisation angeschlossen und von der Gemeinde anerkannt sind. Sie müssen in der Gesamtgemeinde Bingen ansässig sein und ihre Haupttätigkeit in der Gemeinde Bingen ausüben.
- 1.4. Keine Förderung erhalten Vereine und Organisationen, die überwiegend die Geselligkeit ihrer Vereinsmitglieder zum Ziel haben.
- 1.5. Gefördert werden nur Vereine, die mindestens zwei Jahre bestehen.
- 1.6. Der Gemeinde Bingen ist ein allgemeines und umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen.
- 1.7. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht.

2. Förderung der Jugendarbeit

- 2.1. Der jährliche Zuschuss wird nach der Zahl der nachgewiesenen aktiven Mitglieder unter 18 Jahren berechnet, danach erhalten:

2.1.1. Instrumentalmusikpflegende Vereine	40,00 € je aktivem Mitglied unter 18
2.1.2. Chormusikpflegende Vereine	25,00 € je aktivem Mitglied unter 18
2.1.3. Sporttreibende Vereine	25,00 € je aktivem Mitglied unter 18
2.1.4. Sonstige Vereine	8,00 € je aktivem Mitglied unter 18

3. Antragstellung

- 3.1. Zuschussanträge für das Antragsjahr sind bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres an die Gemeinde zu richten. Dabei sind die für die Festsetzung der Zuschüsse erforderlichen Angaben zu machen. Nach dem 30.11. eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. Die für die Berechnung der Förderung maßgebliche Mitgliederzahl ist, soweit ein Dachverband vorhanden ist, durch Vorlage einer Kopie der letzten Mitgliedermeldung an den Dachverband nachzuweisen. Ist eine entsprechende Dachorganisation nicht vorhanden, ist mit dem Antrag auf Jugendförderung eine aktuelle Mitgliederliste des Vereins (Stand 01.01. des Antragsjahres) unter namentlicher Angabe der aktiven Mitglieder unter 18 Jahren vorzulegen.

4. Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden zum 31.12. des Antragsjahres in einer Summe ausbezahlt bzw. mit den Forderungen der Gemeinde aus der Bewirtschaftung der Vereinsräume, sowie Überlassung der Sandbühlhalle und der Sportplätze verrechnet. Barzuschüsse unter 10,00 Euro werden nicht ausbezahlt.

5. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bingen, den 29.11.2021

Fetzer
Bürgermeister